

Vereinssatzung des Wassersport Club Konstanzer Trichter e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6.8.1974

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.6.1984

§ 1 Name, Sitz, Verband

1.

Der Verein führt den Namen "Wassersport Club Konstanzer Trichter e.V." und hat den Sitz in Konstanz. Kurzzeichen WSCK

2.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

3.

Der Verein gehört dem Deutschen Segler Verband an

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung und Ausübung des Wassersports einschließlich der zum Wassersport nötigen Vor- und Nachbereitungssportarten inkl. der Jugendförderung.

§ 3 Steuerbegünstigung

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, vollberechtigte Mitglieder. Sie haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Aktives Mitglied ist, wer am Wassersport aktiv teilnimmt. Passives Mitglied ist, wer den Wassersport nicht aktiv ausübt, den Verein jedoch durch seine Beitragsleistung unterstützt.

2.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft ist auf Probe für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand berät am Ende der Probezeit über die Aufnahme und setzt den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung in Kenntnis. Während der Probezeit hat der Antragstellende alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

3.

Das Mitglied erkennt durch Unterschrift auf dem Antrag die Satzung an.

4.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

5.

Ein Mitglied kann aus schwerwiegendem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahrs haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung.

2.

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen gemäß ihrem Mitgliederstatus zu Verfügung.

3.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Jedes Mitglied hat bis zum 1.4. den Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.

Sofern es die Erhaltung der vereinseigenen Boote, Anlagen und Einrichtungen erfordert, können die aktiven Mitglieder zur Arbeitsleistung oder Ersatzleistungen verpflichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus sieben volljährigen Mitgliedern:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

Takelmeister

Regattaleiter

Jugendleiter

2.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden der /die 1. Vorsitzender, Schriftführer, Takelmeister und Jugendleiter gewählt. In ungeraden Jahren der / die 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Regattaleiter.

3.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4.

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Dabei wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Personen vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überwachen die Kassenführung und berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung, Anfall der Vereinsvermögen

1.

Die Auflösung kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Der Auflösungsbeschuß bedarf einer 3/4 Mehrheit der eingetragenen aktiven Mitglieder.

3.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 15.06.2015 beschlossen und löst die Satzung von 06.08.1974 mit allen seinen Nachträgen ab.

Jürgen Joachim

1. Vorsitzender

Frank Apel

2. Vorsitzender

Wolfgang Zintl

Schatzmeister